Musterschreiben an die Ordnungsbehörde zur Untersagung eines Goldankaufs im Reisegewerbe

"Betreff: Untersagung des Goldankaufs im Reisegewerbe mit sofortiger Vollziehung
Rechtsgrundlage: § 60d i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a GewO

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie dem screenshot/Foto/beigefügter Datei entnehmen können, ist **am ……. [Datum] in den Räumen von …… [Name des Gewerbetreibenden, bei dem der Goldankauf stattfinden soll],** eine Aktion zum Goldankauf geplant.

Es besteht der dringende Verdacht, dass es sich hierbei um eine nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Gewerbeordnung unerlaubte reisegewerbliche Tätigkeit handelt. Bitte gehen Sie diesem Verdacht nach. Nach meiner Einschätzung liegen die Anforderungen an eine Niederlassung im Sinne des § 4 Abs. 3 GewO nicht vor (geplante gewerbliche Betätigung auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung). Die Gefahr der Anbieterflüchtigkeit halte ich für hoch.

Sofern der Verdacht des unzulässigen reisegewerblichen Goldankaufs zutrifft, kann Ihre Behörde die Aktion nach § 60d der Gewerbeordnung untersagen, auch mit sofortiger Wirkung, was auch vorab per mündlich erteilter Verfügung geschehen kann. Ich verweise hierzu auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2022 (4 A 1381/18), einsehbar unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/4_A_1381_18_Urteil_20220310.html.

Die Vertriebsverbote im Reisegewerbe nach § 56 GewO sind aus Gründen des Verbraucherschutzes weiterhin von hoher Relevanz, auch in Bezug auf Veranstalter, die grenzüberschreitend in Deutschland tätig sind. Dies hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Schaffung weiterer Vertriebsverbote in § 56a Abs. 6 der Gewerbeordnung im Jahr 2022 klargestellt. Nach wie vor ist das An- und Verkaufsverbot von Edelmetallen im Reisegewerbe zur Verhinderung von Hehlerei und Betrug notwendig.

Ihr rechtzeitiges Einschreiten dient nicht nur dem Rechtsgüterschutz, sondern könnte auch dazu führen, dass sich weitere Sanktionen oder ggf. aufwendige Ermittlungen vermeiden lassen. Denn wer ein Reisegewerbe betreibt, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis zu besitzen, kann nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 145 Abs. 4 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belangt werden. Zusätzlich kann eine Geldbuße bis zu 2.500 € verhängt werden, wenn Gold reisegewerblich angekauft wird (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 145 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 der Gewerbeordnung). Darüber hinaus kann nach § 148 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft werden, wer durch eine Zuwiderhandlung gegen das reisegewerbliche Goldankaufsverbot fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Hinzu kommen die oben genannten Straftatbestände der Hehlerei und des Betruges.

Mit der vorliegenden Anzeige soll nicht behauptet werden, dass der Veranstalter der oben genannten Goldankaufsaktion zwangsläufig gegen gewerbepolizeiliche oder strafrechtliche Vorschriften verstößt. Aber der Verdacht eines Verstoßes gegen den Buchstaben und Sinn des Verbots von Goldankauf im Reisegewerbe ist so schwerwiegend, dass eine zügige Prüfung und ggf. ein unverzügliches Einschreiten Ihrerseits geboten erscheint.

Bitte halten Sie mich über den weiteren Gang des Verfahrens auf dem Laufenden.

MfG"